

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/3800 –**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetzes**

#### **A. Problem**

Nach einer einheitlichen Regelung der Europäischen Union zur Qualifizierung des Fahrpersonals auf Lkws und größeren Bussen ist zukünftig zusätzlich zum Erwerb einer Fahrerlaubnis ein geeigneter Qualifikationsnachweis zu erbringen. In Deutschland erfolgte die Umsetzung dieser Regelung durch das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG). Gemäß § 3 BKrFQG genießen Berufskraftfahrer, die an besonderen Stichtagen im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sind, Bestandsschutz. Berufskraftfahrer, deren Fahrerlaubnis vor den maßgeblichen Stichtagen erloschen ist, unterfallen nicht mehr dem Bestandsschutz und müssen deshalb die Grundqualifikation ableisten. Dies bedeutet eine zeit- und kostenintensive Ausbildung, obwohl nicht generell davon auszugehen ist, dass die bis zu den jeweiligen Stichtagen unterstellte Grundqualifikation gegenstandslos wird.

#### **B. Lösung**

Ergänzung des § 3 BKrFQG dahingehend, dass auch bei den Fahrerinnen und Fahrern, deren Fahrerlaubnis vor den maßgeblichen Stichtagen erloschen ist, die Grundqualifikation weiterhin unterstellt wird.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3800 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 und 2 oder während der Weiterbildung nach § 5 eingesetzt werden,

7. Kraftfahrzeugen zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken.““

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Dem § 7 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 obliegt den Industrie- und Handelskammern. Für diese gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend.““

Berlin, den 24. Januar 2011

### Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

**Winfried Hermann**  
Vorsitzender

**Kirsten Lühmann**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Kirsten Lühmann

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/3800** in seiner 78. Sitzung am 2. Dezember 2010 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Beratung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Ergänzung des § 3 BKrFQG dahingehend, dass auch bei den Fahrerinnen und Fahrern, deren Fahrerlaubnis vor den maßgeblichen Stichtagen erloschen ist, die Grundqualifikation weiterhin unterstellt wird.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(15)159) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil IV dieses Berichtes ergibt.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)159 einstimmig angenommen und empfiehlt einstimmig,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3800 in der entsprechend geänderten Fassung anzunehmen.

### IV. Begründung zu den Änderungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe b (Nummer 6)

Hier wird klargestellt, dass entsprechend Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2003/59/EG auch Fahrten im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation unter die Ausnahmeregelung fallen.

Zu Buchstabe b (Nummer 7)

Die im Entwurf vorgesehene Änderung („§ 1 Satz 1 gilt auch für die nichtgewerbliche Beförderung von Personen und Gütern, die keinen privaten Zwecken dienen.“) ist durch die unter Nummer 7 aufgeführte Änderung ersetzt worden. Damit erfolgt eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG (EU-Berufskraftfahrer-Qualifikations-Richtlinie).

Zu Nummer 2

Diese Ergänzung schließt eine Regelungslücke im Hinblick auf die noch fehlende Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4. Die Überwachung ist nunmehr den Industrie- und Handelskammern – den nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung in nicht-handwerklichen Gewerbeberufen zuständigen Stellen – zugewiesen worden.

Berlin, den 24. Januar 2011

**Kirsten Lühmann**  
Berichterstatlerin

